

**REISEKOSTEN- UND HONORAR ORDNUNG DES WBRS
IN DER FASSUNG VOM
21.06.2022**



Württembergischer
Behinderten- und
Rehabilitationssportverband e.V.

Das Präsidium des WBRS hat in seiner Sitzung am **30.07.2018** folgende Reisekosten- und Honorarordnung beschlossen:

Der WBRS erstattet den gewählten, berufenen bzw. hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anlässlich von Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen, Seminaren u. ä. Veranstaltungen entstandene Aufwendungen. Entsprechend dieser Reisekosten- und Honorarordnung können gewährt werden: Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand, Sitzungsgeld, Übernachtungskosten, Honorare, Aufwandsentschädigungen und sonstige Auslagen. Löhne und Gehälter bzw. sonstige Vergütungen sind von dieser Reisekosten- und Honorarordnung nicht betroffen. Weiterhin gewährt der Verband für den Besuch von Meisterschaften (ab Süddt. Meisterschaft) Zuschüsse für seine Athleten / Mannschaften. Hierunter fallen Kosten für die Anreise, Übernachtung sowie Meldegelder. Gebühren für die generelle Zulassung zu Veranstaltungen (Wertmarken o.ä.) sind von dieser Regelung ausgeschlossen

I REISEKOSTENERSTATTUNG für gewählte, berufene bzw. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Reisekosten

1.1 Eine Dienstreise bzw. Auswärtstätigkeit liegt vor bei einer vorübergehenden beruflich bzw. ehrenamtlich veranlassten Tätigkeit außerhalb der Wohnung und außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Mitarbeiters.

1.2 Die Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. des Dienstortes und endet mit der Rückkehr zur Wohnung bzw. zum Dienstort.

Für die im Auftrag des WBRS tätigen Personen erfolgt die Abrechnung nach der tatsächlich zurückgelegten Strecke (Wohnort oder Dienstort - Zielort). Liegt das Ziel einer Dienstreise an der Strecke Wohnung - Arbeitsstätte sind lediglich die darüber hinaus gefahrenen Kilometer erstattungsfähig.

1.3 Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung erstattet. Die Reisekostenabrechnung ist auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsbogen vorzunehmen und innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Massnahme / Veranstaltung in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Reisekostenabrechnung ist von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sachlich richtig festzustellen.

2. Fahrtkosten

Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können benutzt werden, soweit besondere Gründe dies rechtfertigen.

2.1 Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkosten werden gegen Vorlage des Beleges erstattet. Bei Fahrtkosten mit der Bahn werden die Fahrtkosten für Reisen 2. Klasse und bei Flügen die Kosten für Econo-

my-Class erstattet. Wenn eine die Mehrkosten rechtfertigende Begründung vorliegt bzw. eine Kostenersparnis nachweislich gegeben ist, können höhere bzw. abweichende Kosten (z.B. Fahrtkosten 1. Klasse) genehmigt werden. Dem Antrag muss durch 2 Personen aus dem Präsidium / Geschäftsführer zugestimmt werden. Wenn möglich sind Sparpreise o.ä. zu berücksichtigen.

2.2 Wegstreckenentschädigung

Die Aufwendungen für die im Interesse des WBRS mit dem Privat-Pkw zurückgelegten Kilometer werden pauschal mit 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet, mit anderweitigen motorbetriebenen Fahrzeugen (Motorrad, Motorroller, Moped etc.) mit 0,20 Euro.

In Zweifelsfällen werden die zu erstattenden Kilometer nach Straßenverkehrsunterlagen/Routenplanern ermittelt. Darüber hinaus geltend gemachte Kilometer sind zu begründen. Mit der Erstattung der Wegstreckenentschädigung sind sämtliche Fahrzeugkosten abgedeckt.

3. Verpflegungsmehraufwand

Die Höhe des Verpflegungsmehraufwands (Tagegelds) bemisst sich nach § 9 Abs. 4a des Einkommensteuergesetzes.

Aktuell beträgt der Verpflegungsmehraufwand bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von für eintägige Auswärtstätigkeiten

ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden **14,00 Euro**

für mehrtägige Auswärtstätigkeiten

für den An-/Abreisetag **14,00 Euro**

für Kalendertage mit 24 Stunden Abwesenheit **28,00 Euro**

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, so wird bei Geltendmachung der Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand um die u.a. Beträge, mindestens jedoch um die amtlichen Sachbezugswerte, gekürzt.

	Bei 14,00 Euro	Bei 28,00 Euro
für ein Frühstück um 20%:	2,80 Euro	5,60 Euro
für ein Mittagessen um 40%:	5,60 Euro	11,20 Euro
für ein Abendessen um 40 %:	5,60 Euro	11,20 Euro

Werden vom WBRS Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, die die Voraussetzungen für eine Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand nicht erfüllen (Abwesenheitszeit unter 8 Stunden) muss der Sachbezugswert individuell oder nach § 40 Abs. 5 Satz 1a EStG pauschal mit 25 % versteuert werden.

4. Übernachtungskosten

Hotelübernachtungen sind nur zulässig, wenn dienstliche Termine nicht an einem Tag wahrgenommen werden können. Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Belegvorlage erstattet.

5. Sonstige Auslagen
Sonstige notwendige Auslagen wie Parkgebühren, Porto, Telefon- bzw. sonstige Kommunikationskosten usw. werden gegen Nachweis erstattet. Alle abzurechnenden Kosten, die durch extern ausgestellte Originalbelege (z.B. Hotelrechnung etc.) nachgewiesen werden, sind der Reisekostenabrechnung beizufügen.

II KOSTENERSTATTUNG für Sportveranstaltungen

1. Grundsätze
 - 1.1 Kosten werden für WBRS- Athleten, Mannschaften, Betreuer und Schiedsrichter für die Fahrt zu Veranstaltungen (mind. Süddt. Meisterschaften) erstattet, sofern die Meldung bzw. die Genehmigung der Massnahme durch den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter WBRS erfolgt ist. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
Schieds- / Kampfrichter können auch vom WBRS organisierte Massnahmen abrechnen.
 - 1.2 Abweichungen von den genannten Regelungen sind vorab durch die Geschäftsstelle und den jeweiligen zuständigen Vizepräsidenten zu genehmigen.
 - 1.3 Die Abrechnung von Sportveranstaltungen ist auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsfeld vorzunehmen und innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Massnahme / Veranstaltung in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Abrechnung ist von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sachlich richtig festzustellen.
2. Fahrkosten
 - 2.1 Fahrkosten PKW
 - 2.1.1 Fahrtkosten Athleten
Diese werden mit 0,10 € je km bei Fahrten mit dem PKW erstattet. Für mitgenommene Personen werden 0,02 € zusätzlich erstattet, es können zusätzlich max. 4 Personen abgerechnet werden.
 - 2.1.2 Fahrtkosten Trainer, Lehrgangsführer, Schieds- / Kampfrichter
Diese werden mit 0,30 € je km bei Fahrten mit dem PKW erstattet. Für mitgenommene Personen werden 0,02 € zusätzlich erstattet, es können zusätzlich max. 4 Personen abgerechnet werden.
 - 2.2 Fahrkosten Bahn
Die Fahrtkosten werden gegen Vorlage des Beleges erstattet. Bei Fahrtkosten mit der Bahn werden die Fahrtkosten für Reisen 2. Klasse und bei Flügen die Kosten für Economy-Class erstattet. Es sind – wenn möglich – Sparpreise zu nutzen. Flüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Geschäftsstelle zu genehmigen.
 - 2.3 Sammelfahrten
Bei Sammelfahrten mit dem Bus oder der Bahn werden die Kosten nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsstelle übernommen.
3. Übernachtungskosten
 - 3.1 Übernachtungskosten Athleten, Betreuer
Werden bis zu einem Betrag von 45 € pro Nacht und Person übernommen.

- 3.2 Übernachtungskosten Trainer, Lehrgangleiter, Schieds- / Kampfrichter
Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Belegvorlage erstattet.
- 3.3 Übernachtungskosten bei Lehrgängen
Bei vom WBRS ausgeschriebenen Lehrgängen werden die Übernachtungskosten übernommen. Die Kosten sollen sich an dem aufgeführten Betrag in 3.1 orientieren.
4. Kostenübernahme für Begleitpersonen
Werden übernommen sofern im Schwerbehindertenausweis ein ‚H‘ aufgeführt ist (Einzelentscheidungen durch das Präsidium sind möglich).
5. Zuschüsse für Mannschaften im Rollstuhlsport
Hier erfolgt einmal im Jahr eine anteilige Vergütung der Fahrtkosten nach Aufwandsmeldung an den Verband. Diese Meldung ist bis zum 15. Oktober bei der Geschäftsstelle einzureichen. Es können nur Fahrten zu Meisterschaften und Ligaspielen abgerechnet werden. Es sind max. 7 Teilnehmer je Veranstaltung abrechenbar.
6. Trainer- / Betreuerhonorare
Trainer / Betreuer können Entschädigungen wie folgt abrechnen, sofern eine Massnahme durch den WBRS (Präsidium, Geschäftsstelle, Fachwart) genehmigt wurde
- 6.1 Lehrgangs-/Veranstaltungs-/Delegationsleitung
Es kann max. eine Person als Leiter abgerechnet werden
Abrechenbare Honorare
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| Bei einer eintägigen Veranstaltung | 50 € |
| Bei einer mehrtägigen Veranstaltung | 100 € |
| Veranstaltungen ab 4 Tagen Dauer | 200 € |
- 6.2 Trainerhonorar
Abrechenbarer Betrag je Stunde (60 min)
- | | |
|---|------|
| bei einer Tätigkeit bis 2 Stunden (je Stunde) | 20 € |
| ab 2 Stunden für jede weitere Stunde | 15 € |
- jedoch max. 100 € am Tag
- 6.3 Betreuerhonorar
Abrechenbarer Betrag je Tag
- | | |
|--|------|
| | 40 € |
|--|------|
- ggf. anteilig je Tag
- 6.4 Schieds- / Kampfrichterhonorare
- | | |
|---|------|
| Schiedsrichter bei Mannschaftsspielen pro Spiel | 20 € |
|---|------|
- jedoch max. 100 € am Tag
- | | |
|-----------------------------------|------|
| sonstige Wettkampfrichter pro Tag | 15 € |
| Wettkampfhelfer pro Tag | 10 € |

III ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Die ergänzenden Regelungen finden für hauptamtliche Mitarbeiter keine Anwendung.

1. Sitzungsgelder

Sitzungsgeld wird bei Sitzungen oder Tagungen des Präsidiums, der Fachausschüsse, Arbeitskreise oder sonstigen Gremien des WBRS wie folgt gewährt:

- Sitzungen bis 4 Stunden	8 €
- Sitzungen bis 8 Stunden	15 €
- mehrtägige Sitzungen (je Tag)	15 €

Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung des Aufwandsersatzes selbst verantwortlich. Die Sitzungsgelder werden als Zahlungen im Sinne des Ehrenamtsfreibetrages angesehen und sind daher bei dem jährlichen Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen.

2. Referentenhonorare und Aufwandsentschädigungen

Findet die Dienstreise aus Anlass eines Lehrgangs, eines Seminars, einer Tagung oder einer vergleichbaren Veranstaltung statt, werden zusätzlich

- Aufwandsentschädigungen
- Referentenhonorare

gewährt.

Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung des Aufwandsersatzes selbst verantwortlich.

2.1 Aufwandsentschädigungen Aus- und Fortbildung

Für eine Tätigkeit als Leiter bzw. Leiterin eines Lehrgangs, Seminars, Tagung oder einer vergleichbaren Veranstaltung (ohne Anrechnung auf die Verpflegungskosten) erhalten beauftragte Personen eine Aufwandspauschale wie in II / 6.1 beschrieben.

Referenten erhalten ein Honorar von bis zu 40,00 Euro pro Unterrichtseinheit (45 min.). In Ausnahmefällen kann ein höheres Referentenhonorar bis zu einer max. Höhe von 50 € je Stunde durch den zuständigen WBRS-Mitarbeiter gewährt werden.

2.2 Prüferhonorare

Für eine Tätigkeit als Prüfer bei Prüfungslehrgängen erhalten die beauftragten Personen für

- die Durchführung und Korrektur der Schriftlichen Prüfung
- die Abnahme der Lehrproben

ein Honorar in Höhe von jeweils 100 EURO. Ab zwölf zu prüfenden Personen sind, falls möglich, zwei Kommissionen (mindestens à zwei Prüfern) eingeplant.

Für die Abnahme von Prüfungen bei externen Einrichtungen können höhere Honorare vergütet werden. Diese gehen dann zu Lasten dieser Einrichtungen.

2.3 Die Leitung von Sitzungen/Tagungen etc. von Organen, Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitskreisen des WBRS sind von dieser Regelung ausgenommen.

Diese Reisekosten- und Honorarordnung tritt am 01. 07. 2022 in Kraft.

Änderungshistorie

5.11.18	II	KOSTENERSTATTUNG für Sportveranstaltungen Punkt 1.3 hinzugefügt
3.3.20	III / 2.1	Referentenhonorar geändert
21.6.22	I / 3.	Sätze Verpflegungsmehraufwand an ges. Möglichkeiten angepasst